

1. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Dormagen bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2018

Der Rat der Stadt Dormagen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NW. 2015 S. 886), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW 1969 S. 712), in der bei Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Berechnungsgrundlage

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Dormagen bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2018 wird in § 3 Berechnungsgrundlage um den folgenden Absatz 7 ergänzt:

- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Kostentarifen bzw. Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 2 Kostentarif

Der Kostentarif der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Dormagen bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2018 wird in den folgenden Punkten neu gefasst:

5. Brandsicherheitswachen

Die Personalkosten werden nach dem o.a. Kostentarif berechnet. Analog zu der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen wird je Brandsicherheitswache eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,00 € sowie eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € erhoben.

6. Unterstützungsleistungen für Dritte

Unterstützungsleistungen für Dritte werden nach dem o.a. Kostentarif entsprechend in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, welche in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dafür entstandenen Kosten berechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Dormagen bei Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.20218“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 20.12.2023

In Vertretung

Dr. Torsten Spillmann
Kämmerer und Beigeordneter